

RS OGH 1998/4/21 5Ob90/98s, 5Ob256/09x, 5Ob73/10m, 5Ob25/13g, 5Ob66/14p, 5Ob220/14k, 5Ob206/16d, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

ABGB §854

ABGB §855

WEG 1975 §13 Abs1

WEG 1975 §13 Abs2 Z1

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Außenmauern, Scheidewände (auch Decken) zwischen einzelnen Wohnungseigentumsobjekten, Bauteile mit allgemeinen Versorgungsleitungen und tragende Innenwände unterliegen (mit den Modifikationen des § 13 WEG) den Regeln der gemeinschaftlichen Nutzung (§§ 854, 855 ABGB). Die Nutzung nichttragender Innenwände, deren Veränderung zu keiner Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer nach § 13 Abs 2 Z 1 WEG führen kann, steht hingegen allein dem Wohnungseigentümer zu (§ 13 Abs 1 WEG). Die Veränderung oder Entfernung einer nichttragenden Innenwand, die keine gemeinschaftlich genutzten Versorgungsleitungen enthält, steht daher im Belieben des Wohnungseigentümers und ist nicht nach § 13 Abs 2 WEG genehmigungsbedürftig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 90/98s
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 90/98s
- 5 Ob 256/09x
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 256/09x
Ähnlich; Beisatz: Stützmauern oder sonstige Befestigungen an der Grundgrenze der Liegenschaft gehören zu deren allgemeinen Teilen. (T1); Bem: So schon 5 Ob 163/08v. (T2)
- 5 Ob 73/10m
Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 73/10m
Vgl auch; Beisatz: Die Außenfassade ist allgemeiner Liegenschaftsteil. (T3); Beisatz: Eine Mauer, die der Abgrenzung eines Eigengartens von sonstigen Liegenschaftsteilen und überdies der Hangbefestigung im Interesse der gesamten Liegenschaft dient, ist allgemeiner Teil der Liegenschaft. (T4)
- 5 Ob 25/13g

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 25/13g

Auch; Beisatz: Wird ein zu einer Liegenschaft gehörender Garten, der in diesem Zeitpunkt nur als Wiese gestaltet ist, durch Benützungsregelung geteilt und werden einzelnen Wohnungseigentümern Teile zur alleinigen Nutzung überlassen, wird damit ? vergleichbar dem Recht zur Ausgestaltung des Inneren eines Wohnungseigentumsobjekts ? auch das Recht zur Gartengestaltung eingeräumt. (T5)

- 5 Ob 66/14p

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 66/14p

Auch; Beisatz: Die Kelleraußenwände und die Bodenplatte des Hauses zählen zu den allgemeinen Teilen der Liegenschaft. (T6)

- 5 Ob 220/14k

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 220/14k

Vgl auch

- 5 Ob 206/16d

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 206/16d

Auch; Beisatz: Eine Zwischendecke, der keine statische Bedeutung zukommt und die auch keine Außenbegrenzung des Mietobjekts bildet, ist kein allgemeiner Teil des Hauses. (T7); Veröff: SZ 2017/33

- 5 Ob 246/18i

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 246/18i

Auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109843

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at